

SATZUNG

des

Verein für Bewegungsspiele Neuffen 1948 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Verein für Bewegungsspiel Neuffen 1948 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Neuffen.

§ 2 Zweck

Der Verein für Bewegungsspiele Neuffen 1948 e.V. mit Sitz in Neuffen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Farben des Vereins sind blau/weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Das Mitglied anerkennt und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren und Kinder unter 14 Jahren; sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Entscheidung eines Vorstandsmitgliedes. Das aufgenommene Mitglied hat seine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung ernannt.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied selbst angehört.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstands. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- 1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- 2) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- 3) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalendervierteljahres im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) der Spielausschuss
- c) der Wirtschaftsausschuss
- d) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Hauptversammlung

- a) Eine ordentliche Hauptversammlung findet möglichst im zweiten Quartal jedes Geschäftsjahres statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter Weise.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand
- b) Sportberichte
- c) Kassenberichte
- d) Entlastung
- e) Wahlen

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss einer Namensänderung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

- 1) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- 2) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu a)

§ 10 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) vier Vorstandsgremiumsmitglieder, darunter ein Vorsitzender
- b) der Kassierer
- c) der Schriftführer
- d) der Wirtschaftsführer
- e) der Spielleiter
- f) der erste und zweite Jugendleiter
- g) der Vereinsjugendsprecher
- h) der Pressewart
- i) mindestens vier, höchstens sieben Beisitzer
- j) die Abteilungsleiter

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Eine Vorstandssitzung ist in der Regel einmal monatlich von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl ersetzt. Beim Ausscheiden eines der unter Buchstabe a) genannten Mitglieder ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ein neues Mitglied zu wählen hat. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbestimmte Zeit

gewählt, mindestens aber für ein Jahr, die Vorstandsgremiumsmitglieder mindestens für zwei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des ersten und des zweiten Jugendleiter, dem Vereinsjugendsprecher und den Abteilungsleitern von der Hauptversammlung gewählt. Der erste und zweite Jugendleiter und der Vereinsjugendsprecher wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

Die Beisitzer werden auf zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers beruft der Vorstand einen Nachfolger.

- § 11 Die vier Vorstandsgremiumsmitglieder laut § 10 a) sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstands ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens drei der Vorstandsgremiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

- § 12 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem im § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jedes Vereinsmitglied, das sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind.

§ 16 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmungsberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung abgeschlossen sein.